



Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
Zusatzversorgungskasse
Postfach 12 09
16771 Gransee

	Versicherungs-Nr. KVBbg PZ	
--	----------------------------	--

Antrag auf Sterbegeld

▶ Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite.
Unrichtig und unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet und müssen zurückgegeben werden.

Personalien der bzw. des Verstorbenen

Name	Vorname
Geburtsname	
Geburtsdatum	Sterbedatum
▶ Sterbeurkunde ist beizufügen	
Letzter Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Name	Vorname
Geburtsname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon für evtl. Rückfragen (Vorwahl/Rufnummer)	Verwandschaftsverhältnis zur bzw. zum Verstorbenen
Bestand zum Zeitpunkt des Todes häusliche Gemeinschaft mit der bzw. dem Verstorbenen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bankverbindung

Ich bitte um Überweisung des Sterbegeldes auf das		
Konto-Nr.	BLZ	Geldinstitut
Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber		

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Sterbegeld

- Anspruchsberechtigter Personenkreis
 - Erforderliche Unterlagen
- (§ 75 n.F. i.V.m. § 49 a.F. der Satzung -Szg.-)

1. Beim Tode einer bzw. eines bis zum Rentenbeginn pflichtversicherten Rentenberechtigten:

- 1.1 Anspruchsberechtigt sind in erster Linie **die Ehegattin/der Ehegatte** oder die **Kinder** und **Enkel** der bzw. des Verstorbenen.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist durch standesamtliche Urkunden (Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde) nachzuweisen.

- 1.2 Anspruchsberechtigt in zweiter Linie sind die **Eltern** oder **Großeltern**, die **Geschwister, Geschwisterkinder** oder **Stiefkinder** der bzw. des Verstorbenen, wenn zum Zeitpunkt des Todes häusliche Gemeinschaft bestand. Dies gilt nur, wenn keine Anspruchsberechtigten nach Ziffer 1.1 vorhanden sind.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist durch standesamtliche Urkunden (Abstammungsurkunden), das Vorliegen der häuslichen Gemeinschaft durch eine Bescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

2. Beim Tode der Ehegattin/des Ehegatten der bzw. des bis Rentenbeginn pflichtversicherten Rentenberechtigten:

Anspruchsberechtigt ist **nur die bzw. der Rentenberechtigte**, wenn häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

Zum Nachweis genügt in der Regel die Sterbeurkunde.

3. Beim Tode einer/eines rentenberechtigten Witwe/Witwers, wenn die bzw. der Versicherte bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert war:

Anspruchsberechtigt sind die leiblichen **Kinder** der bzw. des Rentenberechtigten, wenn sie mit der verstorbenen Witwe/dem verstorbenen Witwer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Dies ist durch Abstammungsurkunde und einer Bescheinigung der Meldebehörde über die häusliche Gemeinschaft nachzuweisen.